

Michael Ronellenfitsch, Louis L'Amour und das Völkerrecht (Public International Law), Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 89, Duncker & Humblot, 2008, 389 Seiten, ISBN 978-3-428-13005-4, 48,- €.

Michael Ronellenfitsch hat ein hochinteressantes Buch vorgelegt, das aus dem Beitrag zu einer geplanten, aber zu diesem Zeitpunkt nicht erschienenen Festschrift für *Wolfgang Graf Vitzthum* hervorgegangen, ja im Wortsinne herausgewachsen ist - habent sua fata libelli. Jenseits des anekdotischen Ausgangspunkts, den *George-Kenner Graf Vitzthum* mit dem Western-Autor *Louis L'Amour* zu konfrontieren, hat *Ronellenfitsch* eine weit ausgreifende Schrift vorgelegt: Er zeigt, dass sich die USA einerseits und Europa andererseits dem universellen Völkerrecht aus einer jeweils spezifischen Situation und mit zumeist unterscheidbaren Positionen nähern. Dieses universelle Völkerrecht ist von seinen europäischen Wurzeln gelöst und stellt eine grundsätzlich weltweit akzeptierte Rechtsordnung dar, die durch regional oder ideengeschichtlich motivierte Unterschiede im Detail auch nicht in Frage gestellt wird.

Solche Interpretationskonflikte sind also nach *Ronellenfitsch* systemimmanent, doch scheint es gerade für die Europäer – militärisch machtlos, bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen und angesichts lange verlorener Deutungshoheit – besonders problematisch, wenn dieser Konflikt im eigenen Lager, innerhalb des Westens auftritt. Der Autor macht gegenseitige Fehlinformationen, Missverständnisse und Klischees dafür verantwortlich, daß beide Seiten über die gelegentlich auftretenden Sachdifferenzen mitunter in Grundsatzkonflikte geraten. Das Buch will Erklärungen liefern und um beiderseitiges Verständnis werben. Autor und Widmungsträger wissen sich ausweislich des Vorwortes einig in der Neugier auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten.

Im „Ausgangslage“ betitelten 1. Teil spürt *Ronellenfitsch* der durch die US-Politik, etwa im Irakkrieg, für viele Europäer manifest gewordenen Krise des Völkerrechts nach. Die Einstellung vieler US-

Amerikaner zum „richtigen“ Recht und Völkerrecht sei auch heute noch durch die Frontier-Erfahrung geprägt, die ihrerseits in der nach wie vor sehr lebendigen Westernliteratur präsent sei. Jene Literaturgattung sage mehr über die Befindlichkeiten und Tiefenströmungen der USA aus als andere Teile des Spektrums, die freilich in Europa stärker rezipiert würden. *Ronellenfitsch* unternimmt eine Analyse des Werks von *Louis L'Amour* (1908-1988), das eine Fülle von Aussagen über die politische Einstellung dieses Volkes und seine Einstellungen zum Recht insgesamt und zum Völkerrecht im Besonderen enthalte. Diese Analyse (S. 13-67) ist gleichermaßen detailreich wie informativ. Die Werteorientierung und der Familienbezug seien ebenso kennzeichnend wie eine klare Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht sowie Respekt für die Belange der Mitmenschen (S. 66).

Der 2. Teil, überschrieben mit „Sichtweisen“, kontrastiert die europäischen und deutschen Vorgaben des Völkerrechts (S. 68-151) mit den US-Vorgaben des Public International Law (S. 151-185). Dieser Teil des Buches ist eine wahre Fundgrube und beschreibt einleitend jeweils die besondere Situation, von der aus die Akteure sich den Phänomenen Völkerrecht und internationale Beziehungen nähern. Hier spielen Schuldkomplexe und Angsthaltung jeweils eine Rolle. Sodann erfolgt für beide Seiten eine Darstellung von Positionen zu einer Reihe von wichtigen Themen, gebündelt unter „Zusammenleben“ und „Konfliktbewältigung“. Ersteres umgreift Integration, Wirtschaftsordnung, Mobilität und Kommunikation, Bildung und Erziehung, Religion und Moral, sowie Umwelt. Letzteres steht für Recht und Ordnung, Polizei, Militär, Selbstverteidigung sowie den Kampf gegen Terrorismus. Schließlich wird auf beiden Seiten kurz der Patriotismus thematisiert.

Ronellenfitsch macht dabei aus seinem Herzen keine Mördergrube, denn er trägt nicht nur zahlreiche Fakten zu den einzelnen Punkten zusammen, weist auf wesentliche Autoren hin, die die Diskussion jeweils bereichert haben, und bringt den Leser in knappen Wendungen auf den Stand der Debatte, sondern er gibt stets auch die eigene Meinung, oft in pointierter Form, zu erkennen. Manches taucht in einer juristischen Monographie überraschend auf und hätte eher für eine politische Streitschrift getaugt. Dabei ist dem Autor Political correctness fremd und er teilt nach allen Seiten aus:

„Heute bereitet es trotz der Garantie in Art. 6 Abs. 1 GG Mühe, Ehe und Familie als Bedarfs-, Unterhalts- und Erwerbsgemeinschaft zu konstruieren, ohne Neidreaktionen der von diesen Gemeinschaften Ausgeschlossenen hervorzuführen.“ (S. 88)

Die Fußnoten zeigen *Paul Kirchhof* und das BVerfG als die sich mühenden Konstrukteure, *Ute Sacksofsky* und *Manfred Zuleeg* erscheinen als die neidvoll Ausgeschlossenen.

„Die Bildung antiemanzipatorischer Inseln in Deutschland, in denen das Familienoberhaupt – vom Sozialamt ernährter – Alleinherrscher ist, der die Ehen der Clanmitglieder nach islamischem Recht arrangiert, ist inakzeptabel. Der Hass, der der westlichen Zivilisation aus diesem Milieu entgegenschlägt, muss mindestens ebenso entschieden entgegengetreten werden wie Diskriminierungen und Rassismus der Gegenseite.“ (S. 91)

„Wenn sich ein Verband (wie Milli Görüs) und seine Mitglieder integrationsfeindlich gerieren, sollte nach Wegen gesucht werden, sie aus unserem Kulturkreis zu entfernen.“ (S. 99)

„Gegen den forcierten Ausbau von Betreuungsplätzen ist nichts einzuwenden, wenn nicht damit die Wahlfreiheit der Eltern bezüglich des favorisierten Erziehungsmodells beschnitten werden soll. Die totalitär-kollektivistische Familien- und Arbeitsmarktpolitik der DDR muss mit dieser verschwunden sein.“ (S. 114)

„Das bewährte deutsche Bildungssystem [...] darf nicht egalitären Ideologien zum Opfer fallen, bei denen die Fußkranken die Marschgeschwindigkeit bestimmen.“ (S. 114)

„Nicht zu billigen sind Aktionen gegen Moscheebauten an sich, bei denen Islamgegner als Trittbrettfahrer in Nachbarschaftsstreitigkeiten auftreten.“ (S. 117)

Hier nennt der Autor in der zugehörigen Fussnote *Ralph Giordano* als einen, dem es solcherart „gelingt, öffentliche Aufmerksamkeit zu erwecken“. Gleich darauf wendet er sich gegen *Necla Kelek's* Forderung, Moscheen baurechtlich zu verbieten, weil sie archaische oder patriarchalische Strukturen beförderten.

Insgesamt konstatiert der Autor bei den Europäern eine historisch begründete und heute oftmals politisch instrumentalisierte passive Haltung, die eher zögerlich reagiert. Die rechtsstaatliche Orientierung ihrer offenen Gesellschaften sei als Wert an sich nicht hoch genug einzuschätzen, dürfe aber nicht dazu führen, Bedrohungen, die im Schutze dieser Freiheitlichkeit deren Grundlagen unterminieren wollten, nicht ernst zu nehmen.

Der auf die USA bezogene Teil der Darstellung ist nicht weniger meinungsstark, aber nicht so polemisch wie manche Äußerungen zur Lage in Deutschland und Europa. Die pragmatische Haltung der USA stößt beim Verfasser überwiegend auf Sympathie. Ob er die USA als „Bollwerk der Staatlichkeit“ in einer „Zeit der Abgesänge auf den Staat als Rechtsinstitut“ sieht (S. 169), den wenig zimperlichen Umgang mit Polizeibefugnissen lobt (S. 174) oder Verständnis für die Präventivschlagdoktrin äußert (S. 176ff.), *Ronellenfitsch* zeigt sich als bekenntlicher Atlantiker.

Im 3. Teil des Buches (S. 186-286) – „Universelles Völkerrecht“ – befaßt sich der Autor zunächst mit der Geltung und den institutionellen Rahmenbedingungen des universellen Völkerrechts, bevor er sich seinen Anwendungsfeldern und Krisenbereichen zuwendet.

Aus der Fülle der Themen kann hier erstens auf den Bereich „Menschenrechte“ eingegangen werden. *Ronellenfitsch* bestreitet knapp ein universelles Menschenrechtsverständnis und weist darauf hin, daß die Positivierung in nationalen Verfas-

sungen für die effektive Durchsetzung von Menschenrechten unerlässlich sei (S. 225), es aber selbst dort, wo diese erreicht sei, oftmals an der notwendigen Verfassungswirklichkeit fehle. Die völkerrechtlichen Verbürgungen auf universeller Ebene hält der Autor entweder für „zu umfassend angelegt, um aus ihnen generell subjektive Rechte abzuleiten“ (S. 226), oder zu speziell, als dass aus ihnen „automatisch“ Menschenrechte werden könnten. Zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zum inter-amerikanischen Menschenrechtssystem und zur Banjul-Charta finden sich dürre Notate. *Ronellenfitsch* hält internationale Menschenrechte für Programmsätze ohne Rechtsfolgen und Durchsetzungsmöglichkeiten, beklagt aber im gleichen Atemzug die gravierende Folge im Extremfall, dass ein „Recht auf humanitäre Intervention der Völkergemeinschaft“ (S. 229) bestehe. Die anschließenden Ausführungen zum *Ius-cogens*-Charakter einzelner Menschenrechte werden dem Diskussionsstand nicht vollständig gerecht – vergleiche hierzu *Eckart Klein* (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht*, 2003.

Zweitens widmet sich *Ronellenfitsch* dem Zusammentreffen und, getrennt davon und ausführlicher, dem Kampf der Kulturen (S. 245-252, 252-272). Er macht *Huntingtons* Aufsatz in den *Foreign Affairs* von 1993 zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen. Dabei geht er davon aus, dass unterschiedliche zivilisatorische Entwicklungsstände einen friedlichen Wettstreit gar nicht zuließen, sondern in jedem Fall ein existentieller Kampf geführt werde (S. 247). Ohne dass man sämtliche Grundüberzeugungen oder Schlussfolgerungen des Autors teilen müsste, liefert dieser Abschnitt eine Fülle von Anregungen und spricht durch seine klare Gliederung sehr an, da der komplexe Gegenstand stets genau auf den jeweils relevanten Punkt gebracht wird.

Eine Gesamtbewertung des Buches kann nur unterstreichen, dass die Lektüre mit Gewinn verbunden ist. *Ronellenfitsch* hat ein Opus magnum vorgelegt, das seine zugrundeliegende Fragestellung konse-

quent verfolgt. Auf faktenreicher und literaturgesättigter Grundlage leistet sich der Autor die klare, oft pointierte Meinungsäußerung. Weder um den Staat noch um das Völkerrecht ist ihm letztendlich bange, gerade weil Europa und die USA trotz mancher, auch grundsätzlicher Differenzen, eine gemeinsame Mission haben, in deren Rahmen sie unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Norman Weiß